

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Humanitäre Hilfe für Uganda Verl"
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Verl

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die humanitäre, insbesondere medizinische Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen in Uganda.
- (3) Der Verwendungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden (Geld- u. Sachspenden) u. der Organisation u. Durchführung von Hilfstransporten (insbesondere medizinische Geräte). Über die Projekte u. der daraus resultierenden Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3 Tätigkeit des Vereins/Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§7 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder für den Antrag stimmt.
- (3) Vor dem Ausschluß muß dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der über den Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (4) Der Ausschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlußfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluß durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluß maßgebend waren, mitgeteilt werden.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag für voll Erwerbstätige erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Nicht voll erwerbstätige Mitglieder (z.B. Auszubildende, Rentner, Schüler, geringfügig Beschäftigte) können freiwillig einen Mitgliedsbeitrag entrichten.

§9 Aufnahmegebühren

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

(1) Grundsätzlich wird eine Mitgliederversammlung vor einer Kreditinanspruchnahme anberaumt.

§13 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - (b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
- (2) In dem Jahr, indem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der nach Absatz 1a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

§14 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, oder per Email zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§15 Beschlußfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühesten einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.

§16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Ein Beschluß, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer drei Viertel Mehrheit der Mitglieder.
- (4) Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von einem Drittel der Mitglieder erforderlich.

§17 Beurkundung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

§18 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach §16 Abs. 5 aufgelöst werden.
- (2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

§19 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an den Verein „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verl, den 7. Januar 2001

Mitglieder

.....
Thomas Pankoke
Unterschrift 1. Vorsitzender

.....
Eckhard Heesch
Unterschrift Schriftführer

.....
Josef Cord-to-Krax
Unterschrift 2. Vorsitzender

.....
Martin Großerüschkamp
Unterschrift Kassenwart

.....
Frank Kesting
Unterschrift 5. Mitglied

.....
Tobias Rodehuts Kors
Unterschrift 6. Mitglied

.....
René Rodehuts Kors
Unterschrift 7. Mitglied

.....
Helle Jankowski
Unterschrift 8. Mitglied

.....
Ulrich Jürgenschellert
Unterschrift 9. Mitglied

.....
Simone Schöppner
Unterschrift 10. Mitglied